

Landesarbeitsgemeinschaft Tanz Berlin e.V.

Satzung

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

§1.1

Der Verein führt den Namen „Landesarbeitsgemeinschaft Tanz Berlin e.V.“ (LAG Tanz Berlin e.V.) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg unter der Nummer 6566 NZ eingetragen.

§ 1.2

Der Verein hat seinen Sitz in Berlin

§1.3

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr

1.4

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. d. Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgaben-Ordnung § 60, Anlage 1, indem er Fortbildungen mit Musik und Tanz für die Tanzgruppenleiterinnen, Tanzgruppenleitern und andere Interessierte durchführt um Tänze aus anderen Ländern und Tänze aus Deutschland bekannt zu machen.

§ 1.5

Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

§ 2 Zweck des Vereins

§ 2.1.

Der Zweck des Vereins ist es generationsübergreifend, also Kinder, Jugendliche, Junge Erwachsene sowie Erwachsene jeden Alters durch Tanz und Musik in ihrer kulturellen, gesundheitlichen und gesellschaftlichen Entwicklung zu fördern und dazu beizutragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen.

Inhaltlich liegen die Schwerpunkte auf deutschen Tänzen und deutschen Volkstänzen; Und Tänzen aus verschiedenen Kulturen, synonym mit der englischsprachigen Bezeichnung „International Folk Dance“ (IFD). Die LAG Tanz

Berlin fördert mit Musik und Tanz aus verschiedenen Ländern den Austausch zwischen unterschiedlichen Kulturkreisen und beugt Fremdenfeindlichkeit und Gewalt vor und bildet darüber hinaus die multiethnische Gesellschaft Deutschlands ab.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) Durchführung von mehreren Seminaren pro Jahr mit tänzerischem und pädagogischem Inhalt zur Schulung von Tanzleiterinnen und Tanzleitern, die sich in der offenen Gruppenarbeit engagieren.
- b) Organisation und Durchführung von Tanzfesten und Auftritten der Mitglieder der LAG Tanz Berlin e.V. mit ihren Tanzgruppen.

§ 2.2

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Interessen.

§ 2.3

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke ausgegeben werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

§ 2.4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind begünstigt werden oder unverhältnismäßige Vergütungen erhalten.

§ 2.5

Soweit es die finanziellen Verhältnisse des Vereins erlauben, können Mitglieder und Vorstandsmitglieder eine Aufwandsentschädigung für ihre Tätigkeit im Dienste des Vereins im Rahmen der Ehrenamtspauschale des §3 Nr. 26a EStG ausbezahlt bekommen.

§3 Mitgliedschaft

§ 3.1

Mitglied der LAG Tanz Berlin e.V. kann jede natürliche und juristische Person werden, die deren Ziele fördert.

§ 3.2

Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen eine Ablehnung kann Einspruch erhoben werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 3.3

Die Mitgliedschaft endet :

- a) mit dem Tod des Mitglieds
- b) durch Austritt, der dem Vorstand schriftlich mitzuteilen ist
- c) wenn ein Mitglied mit seinem Vereinsbeitrag trotz Mahnung länger als 12 Mon. vom Beginn der Zahlungsschuld im Rückstand ist, sofern dafür keine Stundung gewährt wurde.
- d) durch Ausschluss aus dem Verein, wenn ein Mitglied den Interessen des Vereins zuwiderhandelt, kann der Ausschluss von der MV mit einer 2/3 Mehrheit der Anwesenden erfolgen
- e) bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

Es wird ein jährlicher Mitgliedsbeitrag erhoben, dessen Höhe auf der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Er ist am Anfang eines jeden Jahres fällig.

§ 5 Vorstand

§ 5.1 Der Vorstand besteht aus der oder dem 1. Vorsitzenden und zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertretern.

§ 5.2

Jedes Vorstandsmitglied vertritt den Verein nach außen.

§ 5.3

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt.

§ 5.4

Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Vorstand aus, kann bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Mitglied durch den Vorstand berufen werden.

§ 6 Mitgliederversammlung

§ 6.1

Der Vorstand beruft mindestens einmal im Jahr die Mitgliederversammlung ein

§ 6.2

Die Einberufung erfolgt schriftlich, auch per e-mail, unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von drei Wochen

§ 6.3

Organisationen, Vereinigungen, Institutionen und Gruppen werden durch ihren Bevollmächtigten vertreten.

§ 6.4

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

§ 6.5

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Satzungsänderung und zum auflösen des Vereins bedarf es einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 6.6

Beschlüsse der Versammlung sind schriftlich festzuhalten und von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 6.7

Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist es erforderlich, dass der Gegenstand der Beratung bei Einberufung der Versammlung bezeichnet worden ist. Über nachträglich eingebrachte Tagesordnungspunkte beschließt die Mitgliederversammlung.

Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins sowie Wahl und Abberufung des Vorstandes können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§ 6.8

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

§ 6.9

Anträge sind spätestens 3 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich oder per e-Mail dem Vorstand einzureichen.

§ 7 **Geschäftsordnung**

Die Mitgliederversammlung beschließt eine Geschäftsordnung

§ 8 **Auflösung**

§ 8.1

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Björn-Schulz-Stiftung, Berlin, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Hospiz Sonnenhof, Wilhelm -Wolff-Str. 38, 13156 Berlin zu verwenden hat.

§ 8.2

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dafür ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen nötig. Der bisherige Vorstand ist der Liquidator.

Diese Satzung wurde erstellt 2/1981; geändert 12/2000; geändert 11/2009; geändert 2/2010; geändert 10/2023

Berlin, den 10.11.2024

Angelika McLarren
1.Vorsitzende